



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIELTÄT

Dezember 2007

MANDANTENBRIEF

**WIR WÜNSCHEN IHNEN
FROHE WEIHNACHTEN &
EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR !**

www.leinen-derichs.de



50668 KÖLN

Clever Straße 16

Telefon 0221 - 77 20 9-0

Telefax 0221 - 72 48 89

Email Koeln@leinen-derichs.de

14467 POTSDAM

Kurfürstenstraße 31

Telefon 0331 - 28 999-0

Telefax 0331 - 28 999-14

Email Potsdam@leinen-derichs.de

10719 BERLIN

Meinekestraße 26

Telefon 030 - 24 37 69 - 17

Telefax 030 - 24 37 69 - 17

Email Berlin@leinen-derichs.de

Inhalt

I. Vertriebsrecht

Aktivierung der Vertreterrechte

II. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Bagatellmarktklausel
2. Wegfall des Verlustvortrages

III. Versicherungen

1. Psychotherapie in der privaten Krankenversicherung
2. Kein Eintritt der Berufshaftungspflicht bei groben Verstößen
3. Grobe Fahrlässigkeit bei Kasko-Versicherung

IV. Arbeit & Personal

1. Altersdiskriminierung durch verkürzte Kündigungsfrist
2. Verzicht auf das Kündigungsrecht durch Ausspruch einer Abmahnung

V. Bauen & Wohnen

1. Verwalterwechsel: Wer muss die Jahresabrechnung erstellen
2. Muss der WEG-Verwalter haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen ausweisen?

VI. Familie

1. Versorgungsausgleich bei sog. „phasenverschobener“ Ehe
2. Taschengeld und Kindesunterhalt

VII. Gesundheit & Recht

1. Mandantenbriefe
2. Expertenforen – www.medizinrecht.de

I. Vertriebsrecht

Aktivierung der Vertreterrechte

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, dass ein Handelsvertreter, der eine Vertretung kauft, das immaterielle Wirtschaftsgut „Vertreterrechte“ als Anlagevermögen zu aktivieren hat. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 22.08.2007 – XR2-04 – diese Rechtsprechung fortgeführt und auch für den Fall bestätigt, dass das vertretene Unternehmen die Einstandszahlung dem Handelsvertreter bis zur Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses stundet, um dann die

Einstandszahlung mit einem eventuell entstehenden Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB verrechnen zu können.

Die Aktivierung des Vertreterrechts ist selbst dann, so der BFH, erforderlich, wenn der Handelsvertreter mit dem vertretenden Unternehmen vereinbart, dass ihm die Einstandszahlung erlassen wird, soweit der künftige Ausgleichsanspruch hinter dem Übernahmepreis zurückbleibt.

II. Handels- & Gesellschaftsrecht

1. Bagatellmarktklausel

Fusionen, die einen der Tatbestände des § 35 Abs. 1 GWB erfüllen, unterliegen dennoch nach § 35 Abs. 2 GWB nicht der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt, soweit ein Markt betroffen ist, auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden. Mit dieser Bagatellmarktklausel sollen Vorhaben, die nur einen gesamtwirtschaftlich unbedeutenden Markt betreffen, von der Fusionskontrolle ausgenommen werden.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 25.09.2007 –KVR 19/07- entschieden, dass für

die Berechnung der Bagatellschwelle allein auf den im Inland erzielten Umsatz abzustellen ist. Der BGH widersprach damit der Auffassung des Bundeskartellamtes, das nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Umsatz der räumlich relevanten Märkte heranziehen wollte, die es europaweit abgegrenzt hatte. Der BGH stellte hingegen klar, es widerspreche dem Sinn der Fusionskontrolle, Zusammenschlüsse auf Märkten zu prüfen, die einen im Inland unbedeutenden Markt betreffen.

2. Wegfall des Verlustvortrages

Bei der Übertragung der Anteilsmehrheit an einer Kapitalgesellschaft kann sich die Frage stellen, ob ein steuerlicher Verlustvortrag der Gesellschaft beibehalten werden kann. Dies war bisher dann nicht der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Anteile der Gesellschaft übertragen wurden und die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführte.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr den Erhalt des Verlustvortrages erheblich eingeschränkt. Denn für die Frage, ob der Geschäftsbetrieb mit neuem Betriebsvermögen fortgeführt werde, soll es nur noch auf einen Vergleich des Restaktivvermögens mit dem zugegangenen Aktivvermögen ankommen. Überwiegend neues Betriebsvermögen liegt vor, wenn das zuge-

gangene Aktivvermögen den Bestand des vorhandenen Restaktivvermögens übersteigt. Mit seiner Rechtsprechung will der Bundesfinanzhof jegliche Änderungen der Struktur, Zusammensetzung und wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebsvermögens erfassen. Damit genügt ab dem Jahr 2008 für den Untergang des Verlustvortrages bereits die Übertragung der Anteilsmehrheit. Es wird nicht mehr auf den Zugang von überwiegend neuem Betriebsvermögen ankommen. Allerdings ist bei vor dem 01.01.2008 erfolgten Anteilsübertragungen noch das bisherige Recht weiter anzuwenden, wenn der Verlust der wirtschaftlichen Identität vor dem 01.01.2013 eintritt.

III. Versicherungen

1. Psychotherapie in der privaten Krankenversicherung

Das OLG Koblenz hat in einer Entscheidung vom 15.06.2007 die Beschränkung in den Bedingungen der privaten Krankenversicherung auf jährlich 20 psychotherapeutische Behandlungen für zulässig gehalten. Dabei handelt es sich nach Auffassung des OLG Koblenz nicht

um eine überraschende Klausel. Nach Auffassung des Gerichts liegt auch kein unangemessener Verstoß gegen die Gebote von Treu und Glauben vor, und zwar selbst dann, wenn 20 Therapiesitzungen nicht ausreichend sind.

2. Kein Eintritt der Berufshaftungspflicht bei groben Verstößen

Der Versicherer eines Architekten haftet in der Berufshaftpflicht nicht, wenn der Versicherte die verletzte Pflicht gekannt und gewusst hat, wie er sich hätte verhalten müssen. Der Versicherer kann den von ihm zu erbringenden Beweis dadurch erbringen, dass der Versicherte Elementarwissen seines Berufs außer Acht gelassen

hat. Dies hat das OLG Hamm bei einer zu geringen Dachneigung als gegeben angesehen. Wegen der zu geringen Neigung drang Wasser in das Gebäude ein. Nach Auffassung des OLG Hamm lag in der Planung wegen Verstoßes gegen das Grundwissen eines jeden Architekten ein „bewusst pflichtwidriges Verhalten“ vor.

3. Grobe Fahrlässigkeit bei Kasko-Versicherung

In der Kaskoversicherung muss der Versicherer nicht zahlen, wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gehandelt hat. Das OLG Hamm hat in seiner Entscheidung vom 07.02.2007 ausgeführt, dass der Versicherer den von ihm zu erbringenden Beweis für die grobe Fahrlässigkeit noch nicht dadurch erbracht hat, dass der Versicherungsnehmer einen plausiblen

Grund für das Abkommen von der Fahrbahn mit dem Kraftfahrzeug nicht angegeben konnte.

Grobe Fahrlässigkeit liegt aber in der Kaskoversicherung vor, wenn das unverschlossene Fahrzeug mit steckendem Zündschlüssel verlassen wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsnehmer in räumlicher Nähe zum Fahrzeug aufhält.

IV. Arbeit & Personal

1. Altersdiskriminierung durch verkürzte Kündigungsfrist

§ 622 Abs. 2 Satz 2 BGB verstößt gegen das europarechtliche Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und ist damit bei der Berechnung der entsprechenden Kündigungsfrist nicht

anzuwenden, entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 24.7.2007 (7 Sa 561/07).

Die 1980 geborene Klägerin war bei dem Beklagten, der eine Rechtsanwaltskanzlei und eine Hausverwaltung betreibt, seit Mai 2001 als Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte und Sachbearbeiterin beschäftigt. Der Beklagte kündigte der Klägerin mit Schreiben vom 21.8.2006 fristlos, hilfsweise fristgemäß zum nächstmöglichen Termin. Er wirft ihr vor, entgegenkommene Barbeträge unterschlagen zu haben. Streitig ist die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung und bei deren Unwirksamkeit, die sich ergebende Dauer der Kündigungsfrist.

Das Arbeitsgericht (ArbG) hat der Klage stattgegeben. Der Beklagte habe nicht hinreichend dargelegt, dass die Klägerin allein für die Gelder verantwortlich gewesen sei und auch nur sie Zugriff auf die Kasse gehabt habe.

Dies bestätigte das LAG und nahm an, dass das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.10.2006 beendet worden sei. Die gesetzliche Kündigungsfrist nach § 622 Abs. 2 Nr. 2 BGB würde zwei Monate zum Monatsende betragen, da das Arbeitsverhältnis länger als fünf Jahre bestanden habe. § 622 Abs. 2 Satz 2

BGB sei wegen Verstoßes gegen Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG nicht anzuwenden. Die Richtlinie verbietet die unmittelbare und mittelbare Diskriminierung u.a. wegen des Alters. Wegen § 2 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz seien die europarechtlichen Vorgaben auch Prüfungsmaßstab, so das LAG.

§ 622 Abs. 2 Satz 2 BGB sieht vor, dass für die Bestimmung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur solche Betriebszugehörigkeitszeiten berücksichtigt werden, die ab Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden sind. Mit dieser Vorschrift würden jüngere Arbeitnehmer alleine aufgrund ihres Lebensalters gegenüber älteren Arbeitnehmern benachteiligt. Denn für sie gäbe es eine Verlängerung der Kündigungsfrist aufgrund ihres Lebensalters auch dann nicht, wenn sie die entsprechende Betriebszugehörigkeit aufweisen würden. Die Revision ist zugelassen.

Das LAG Düsseldorf (Beschl. v. 21.11.2007 - 12 Sa 1311/07) hat die vorstehende Fragestellung zwischenzeitlich dem EUGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2. Verzicht auf das Kündigungsrecht durch Ausspruch einer Abmahnung

Mahnt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen einer Pflichtverletzung ab, verzichtet er damit zugleich auf das Recht zur Kündigung wegen der abgemahnten Pflichtwidrigkeit. Dies gilt auch bei einer Abmahnung, die innerhalb der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG erklärt wird. Kündigt der Arbeitgeber im unmittelbaren

zeitlichen Zusammenhang mit der Abmahnung, spricht dies dafür, dass die Kündigung wegen der abgemahnten Pflichtverletzung erfolgt ist. Es ist dann Sache des Arbeitgebers darzulegen, dass ihn andere Gründe dazu bewegen haben, den Arbeitnehmer zu kündigen. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13. Dezember 2007 - 6 AZR 145/07

V. Bauen & Wohnen

1. Verwalterwechsel: Wer muss die Jahresabrechnung erstellen?

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2004 wechselt der Verwalter der Wohnungseigentumsanlage. Die Eigentümergemeinschaft beschließt in ihrer Eigentümerversammlung, dass der neue Verwalter die Jahresabrechnung für 2004 erstellen soll. Dieser Beschluss wird angefochten.

Der Beschluss, der den neuen Verwalter zur Abrechnung für das Jahr 2004 verpflichtet, verstößt nach Ansicht des OLG Zweibrücken nicht gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung. Zur Erstellung der Jahresabrechnung sei grundsätzlich derjenige verpflichtet, der bei Fälligkeit der Abrechnung Verwalter ist. Scheidet ein Verwalter während oder zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus, muss grundsätzlich der neue Verwalter die Abrechnung erstellen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Abrechnung schon im Zeitpunkt des Verwalterwechsels fällig war. Im vorliegenden Fall war dies aber nicht der Fall. Da Teilungserklärung, Gemeinschaftsordnung und Beschlusslage keinen anderen Fälligkeitszeitpunkt festlegen, wird die Jahresabrechnung nicht bereits mit dem Ablauf der Abrechnungsperiode fällig, sondern erst nach Ablauf einer angemessenen Frist – wenigstens 3, höchstens aber 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Im konkreten Fall ist die Fälligkeit also erst nach dem Verwalterwechsel eingetreten. (OLG Zweibrücken, *Beschl. v. 11.5.2007 - 3 W 153/06*)

In Wohnungseigentümergeinschaften wird oft darüber gestritten, wer die Jahresabrechnung erstellen muss, wenn die Verwaltung während oder zum Ende eines Jahres wechselt. Der Grund liegt darin, dass die neue Verwaltung für die Erstellung alter Jahresabrechnungen in der Regel eine zusätzliche Gebühr verlangt. Außerdem kommt es häufig zu Verzögerungen bei der Übergabe der Verwalterunterlagen an die neue Verwaltung. Wenn der Verwalterwechsel stattfindet, bevor die Jahresabrechnung vorliegt, muss der neue Verwalter vom Vorverwalter alle Unterlagen für die Erstellung der Abrechnung erhalten. Das muss so rechtzeitig geschehen, dass zwei Ziele erreicht werden:

- die Jahresabrechnung wird zum Fälligkeitstermin fertig;
- die vermietenden Eigentümer können die Betriebskostenabrechnung so frühzeitig fertig stellen, dass sie etwaige Fehler noch vor Ablauf der einjährigen Ausschlussfrist korrigieren können.

Es ist zweckmäßig, diese beiden Ziele bei den entsprechenden Aktionen der Gemeinschaft im Auge zu behalten. Den scheidenden Verwalter sollte man also zur unverzüglichen und vollständigen Übergabe der Unterlagen anhalten. Und im Vertrag für den neuen Verwalter sollte man einen Spättesttermin vorsehen. Da der Schaden der vermietenden Eigentümer nur

schwer nachzuweisen ist, ist auch an eine pauschale Vertragsstrafe zu denken

2. Muss der WEG-Verwalter haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen ausweisen?

Haushaltsnahe Dienstleistungen werden gemäß § 35a EStG durch eine Steuerminderung gefördert. Bis vor kurzem profitierten nur solche Wohnungseigentümer von der Steuervergünstigung, die selbst Arbeitgeber oder Auftraggeber der betreffenden Leistung waren. Kürzlich hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Kreis der Begünstigten erweitert. Jetzt können Wohnungseigentümer auch dann in den Genuss der Steuerminderung kommen, wenn die Auftragserteilung durch die WEG oder den Verwalter erfolgte. Erforderlich ist ein Nachweis der auf den einzelnen Wohnungseigentümer entfallenden Kostenteile – entweder in der Jahresabrechnung oder in einer gesonderten Bescheinigung. Umstritten ist, ob der WEG-Verwalter verpflichtet ist, solche Nachweise auszustellen und ob er ggf. eine zusätzliche Vergütung verlangen kann.

Das AG Bremen hat nun entschieden, dass der Verwalter nicht verpflichtet ist, Nachweise über haushaltsnahe Dienstleistungen auszustellen, wenn dies im Verwaltervertrag nicht ausdrücklich geregelt ist. Der Wohnungseigentümer muss also das ihm zustehende Einsichtsrecht ausüben und die entsprechende Aufstellung selbst erstellen. Er kann aber auch mit dem Verwalter vereinbaren, dass dieser die Aufgabe gegen zusätzliches Entgelt erbringt. (AG Bremen, *Beschl. v. 3.6.2007 – 111a II 89/2007*)

Über eine Zusatzvergütung hatte das AG Hannover zu entscheiden: Die Wohnungseigentümer hatten beschlossen, dem Verwalter künftig 1,00 € pro Wohnung und Monat für die Erstellung der Nachweise über haushaltsnahe Dienstleistungen zu zahlen. Dies hielt das Gericht für gerechtfertigt. Denn die Erstellung von Nachweisen über haushaltsnahe Dienstleistungen führt zumindest in der Anfangsphase zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für den Verwalter: Er muss die Handwerkerrechnungen darauf überprüfen, ob die Lohnkosten separat ausgewiesen sind. Auch bringt die zusätzliche Aufgabe ein erhöhtes Haftungsrisiko mit sich. Außerdem muss die Abrechnungssoftware diesen Erfordernissen angepasst werden. Daher ist die Sondervergütung berechtigt und in Höhe von 1,00 € netto pro Wohnung und Monat auch angemessen. Da der Verwaltungsaufwand aber in Zukunft wieder abnimmt, soll die Sondervergütung aber nur für ein Jahr gezahlt werden. (AG Hannover, *Beschl. v. 29.6.2007 - 73 II 382/07*)

Erste Gerichtsentscheidungen kommen also zu dem Schluss, dass der Verwalter für die Nachweise eine Zusatzvergütung verlangen darf. Die weitere Entwicklung muss hier aber noch abgewartet werden.

In jedem Fall sollte der Verwalter sich sicherheitshalber darauf beschränken, die reinen Kosten und ihre Verteilung auf die einzelnen

Eigentümer auszuweisen. Die Zuordnung unter die verschiedenen Tatbestände des § 35a EStG sollte er jedoch nicht vornehmen. Dies setzt steuerliche Kenntnisse voraus, über die

ein Verwalter nicht verfügt (und auch nicht verfügen muss). Da der WEG-Verwalter nicht befugt ist, in Steuersachen zu beraten, wäre das wohl sogar eine Ordnungswidrigkeit.

VII. Familie

1. Versorgungsausgleich bei sog. „phasenverschobener“ Ehe

Dem Versorgungsausgleich, d.h. die Aufteilung der beiderseits während der Ehezeit erwirtschafteten Rentenanwartschaften, kann bereits dann eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden, wenn der Scheidung eine lange Trennungszeit vorausgegangen ist.

Der Versorgungsausgleich soll dem Gedanken Rechnung tragen, dass jede Ehe schon während der Erwerbstätigkeit des oder der Ehegatten auch eine Versorgungsgemeinschaft darstellt. Die Versorgungsanwartschaften sollen daher der beiderseitigen Alterssicherung dienen.

Diese rechtfertigende Grundlage fehlt allerdings dann, war die eheliche Lebensgemeinschaft lange aufgehoben. Diesen Gedanken hat der BGH in einer neueren Entscheidung wieder

aufgegriffen. Zusätzlich hat er bekräftigt, dass die Grundlage für einen – teilweisen – Ausschluss des Versorgungsausgleichs insbesondere auch dann gegeben sind, wenn nicht nur eine lange Trennungszeit vorliegt, sondern auch eine sog. „phasenverschobene“ Ehe vorliegt, ein Ehepartner wegen des Altersunterschieds schon lange vor der Trennung oder Scheidung Rentenempfänger sei, also keine Anwartschaften mehr in der Ehe erworben habe, während der andere noch gearbeitet habe und im wesentlichen nur aufgrund dieses Umstands ausgleichspflichtig werde, vgl. BGH FamRZ 2007, 1964 ff.

2. Taschengeld und Kindesunterhalt

Das Oberlandesgericht Köln hat eine Mutter verurteilt, für ihr minderjähriges Kind, das beim Vater lebt, Kindesunterhalt zu zahlen, obwohl sie selbst nur ein Einkommen erzielte, das den notwendigen Selbstbehalt nicht überstieg. Eigentlich war die Mutter daher nicht leistungsfähig. Sie war aber in zweiter Ehe verheiratet. Ihr heutiger Ehemann war selbständig mit einem Nettoeinkommen von ca. 2.500,00 €. Da die Mutter in der Ehe ihr Auskommen habe, müsse sie ihren Taschengeldanspruch gegen den Ehemann sowie ihre Nebeneinkünfte einsetzen,

um den Unterhalt ihres Kindes bestreiten zu können. Ihr wurde daher für die Berufung gegen ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts mangels Aussicht auf Erfolg keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Die Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, wonach Unterhaltsschuldner im Verhältnis zu minderjährigen Kindern gesteigert verpflichtet sind, ggfs. also das „letzte Hemd“ hergeben müssen, solange Kinder nicht selber für sich sorgen können, vgl. OLG Köln in FamRZ 2007, 1904.

VII. Gesundheit & Recht

1. Mandantenbriefe

Die aktuellen Mandantenbriefe aus dem Bereich „Gesundheit & Recht“ stehen auf unserer Internetseite www.leinen-derichs.de zum Herunterladen zur Verfügung. Falls Sie an einem regelmäßigen Bezug interessiert sind, geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis unter Angabe Ihrer Emailadresse.

Der neue Mandantenbrief Medizinrecht - Ausgabe November/Dezember 2007 - ist erschienen, zu folgenden Themen:

I. Krankenhaus & Klinik

1. BSG: Abbruch stationärer Behandlung
2. EU-Richtlinie zum Strahlenschutz von Arbeitnehmern
3. Aus der Praxis: Erste Case Manager zertifiziert
4. Ausblick: Fallpauschalen-Katalog 2008

II. Der niedergelassene Arzt

1. BGH: Kriterien für „Arztwerbung im weißen Kittel“ gelockert

2. BGH: Abrechnungshöhe privatärztlicher Leistungen
3. Bundesweite Niederlassungsfreiheit – Chancen & Risiken
4. EuGH entscheidet über Altersgrenzen – *Nachtrag*
5. Ausblick auf 2008:
 - a. Neuer EBM vereinbart
 - b. Malus-Regelung entfällt

III. Pharma & Apotheke

1. OLG Karlsruhe: Zuständigkeit für Arzneimittel-Rabattverträge
2. BfArM: Ruhen der Zulassung für Trasylo[®]
3. Ausblick: Urteilsverkündung zum Arzneimittelversandhandel

IV. Ausgewählte Themen

1. SG Marburg: Landkreis kann kein MVZ gründen
2. Notiert: Hospizbewegung erhält neuen Namen
3. Serie: Wettbewerb im Gesundheitswesen & rechtliche Gestaltungsaufgaben; Teil 2: Klinikfusionen

2. Expertenforen – www.medizinrecht.de

Unter www.medizinrecht.de finden regelmäßig mittwochs Expertenforen statt, u.a. zu den folgenden Themen:

**„Medizinische Versorgungseinrichtungen
– Krankenhaus, MVZ und integrierte Versorgung –“
und
„Unternehmen Arztpraxis“
„Recht und Steuern“**

Dort nehmen wir – ohne Kosten für die Teilnehmer – dezidiert zu den eingestellten Fragen Stellung.



Dieser Mandantenbrief ist von unseren in den behandelten Gebieten nachhaltig tätigen Rechtsanwälten gestaltet worden. Redaktioneller Ansprechpartner für den LD Mandantenbrief ist

Rechtsanwältin Carolina Schletter



0221 – 77 20 90

Fax

0221 – 72 48 89

Mail

Carolina.Schletter@leinen-derichs.de

Sekretariat: Frau Sakautzki



0221 – 77 20 9 – 47

Für die einzelnen Beiträge zeichnen verantwortlich

- Vertriebsrecht: RA Dr. Bernd Westphal,
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Handels- & Gesellschaftsrecht: RA Dr. Bernd Westphal,
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht RA Dr. Wolfgang Dunkel
- Arbeitsrecht: RA Prof. Dr. Daniel Knickenberg,
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Bau- & Mietrecht: RA Dr. Walter Müller
- Familienrecht: RA'in Susanne Strick,
- Fachanwältin für Familienrecht
- Medizinrecht: RA Mathias Wallhäuser,
- Fachanwalt für Medizinrecht

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

www.leinen-derichs.de

Dort können Sie auch **unsere weiteren Mandantenbriefe bestellen**
und die bisherigen Ausgaben als pdf-Datei herunterladen.

Für die Anwendung im konkreten Fall kann aus diesem Mandantenbrief eine Haftung nicht übernommen werden.



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIENTÄT